

Berlin, Dienstag,

Abend- № 64. Ausgabe.

den 8. Februar 1898.

Die Zeitung erscheint in der Woche
zwölfmal.

Bezugs-Preis:

Vierteljahr für Berlin 7 Mk. 50 Pf.
ohne Botenlohn, für ganz Deutschland
und Oesterreich 9 Mk.

Für Frankreich, Belgien, England,
Schweiz, Amerika u. s. w. Kreuzband-
Sendung 20 Mk. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen:
für Frankreich bei Aug. Ammel
in Strassburg l. E.,
für England bei Aug. Siegle in London,
50 Line Street E. C., sowie & Co. in
London, 19 Gresham Street E. C.

Berliner Börsen-Zeitung.

Bestellungen werden angenommen

bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als besondere Beilagen erscheinen:

Verdingungs-Anzeiger.

Hôtels- und Bäder-Anzeiger.

Vollständige Ziehlislisten

der Preussischen Klassen-Lotterie.

Allgemeine Verloosungs-Tabellen

mit Restanten-Listen

und viele andere wichtige tabellarische

Uebersichten.

Insertions-Gebühr:

die viergespaltene Zeile 40 Pf.

Reclametheil 80 Pf.

Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W., Kronenstrasse No. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

Inhalts-Verzeichniss.

Hauptblatt.
Wien, neue Steuergesetze.
3 1/2 % Oldenburgische Consols.
Internationale Wechsel-Transactionen.
Neue Chinesische Anleihe.
5 % Venezolanische Anleihe von 1896.
Belgrad, Gesamteinnahmen.
Getreidemarkt.
Sperrung der Eisenbahnbrücke der
Lehrter Bahn.
Gesellschaft der Nordseebahnen.
Russische Kleinbahn-Gesellschaft.
Westdeutsche Bank vormals Jonas Cahn.
Schaaffhausen'scher Bankverein.
Pester Ungarische Commercial-Bank.
Bank für Spirit- und Productenhandel.
Bergwerksactien-Markt.
Anhaltische Kohlenwerke.
Berliner Brodfabrik.

S. M. S. „Nixe.“
I. Beilage.
Courszettel.
Preussischer Landtag, Abgeordneten-
haus.
Hofnachrichten.
Marine-Vorlage.
Sicherung der Bauforderungen.
Unterhaltung der öffentlichen Volks-
schulen.
Nationalliberale Partei Württembergs.
San José-Schildlaus.
Reichstagsabgeordneter v. Leipziger.
Militärstrafgerichtsordnung.
Budgetcommission des Reichstages.
Novelle zur Civilprocessordnung.
Granzösische Deputirtenkammer.
Zola-Process.
Ferüchte über die Orientfrage.

Egyptisches Ministerium, Gesellschaft
Khedivieh.
Telegraphie, Neuerung.
Auswärtiger Handel des Russischen
Reiches.
Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-
Bank.
Pester Vaterländischer Erster Spar-
cassa Verein.
III. Beilage.
Lübecker Privatbank.
Mitteldeutsche Bodencredit-Anstalt zu
Greiz.
Bärner Volksbank.
Bank für Bergbau und Industrie in
Düsseldorf.
Oberschlesischer Eisenmarkt.
Production von Gold, Silber, Kupfer
und Blei in Nordamerika.

Wagenbauanstalt und Waggonfabrik für
elektrische Bahnen vormals W. C. F.
Busch in Hamburg und Bautzen.
Vereinigte Köln-Rottweiler Pulver-
fabriken.
Gerresheimer Glashüttenwerke vorm.
Ferd. Heye.
Spinnerci-Actiengesellschaft vorm. Joh.
Friedr. Klausner zu M-Gladbach.
Hofbrauerei Schöfferhof - Drei-
königshof.
Vorrath von Kaffee in Hamburg.
Magdeburger Rohzuckermarkt.
Export Deutschlands nach China.
Ausfuhr von Spitzen und Stückerien,
Sicherheitsleistung durch den Accep-
tanten des Wechsels; Anfechtung.
Präsentation und Protesterhebung
behufs Wechselregresses.

Telegramme

siehe am Schluss des Blattes.

Berlin, den 8. Februar.

— Man schreibt uns aus Wien: Seit Beginn dieses Jahres sind die neuen Steuergesetze in Wirklichkeit. Der erste Schritt zu ihrer Durchführung besteht in der Einbringung der Einkommensteuer-Bekanntnisse, welche Verpflichtung der heimischen Bevölkerung die sorgenvollsten Stunden bereitet. Denn, so unglücklich dies klingen mag, es gab in Oesterreich bisher keinen einzigen Menschen, welcher der Behörde sein wahres Einkommen eingestanden hätte. In die Bekanntnisse, welche den Vermerk trugen, „An Eidesstatt und mit der Treue eines ehrlichen Staatsbürgers“ wurden ohne Gewissensbisse die willkürlichsten Angaben eingestellt, die der Wahrheit nicht einmal entfernt nahe kamen. Die ungeheure Ausbreitung oder richtiger die Verallgemeinerung der Steuerlüge in Oesterreich hatte ihren Grund in der Ungerechtigkeit der alten Steuergesetze, die der Beamten-Willkür weitesten Spielraum liessen, und in den exorbitanten Zuschlägen, durch welche in manchen Orten die staatliche Steuer auf das Drei- und Vierfache stieg. Schliesslich bildete sich in Oesterreich ein Zustand heraus, der weder des Staates würdig, noch auch geeignet war, die Autorität der Behörden zu fördern. Die Steuerträger machten falsche Angaben und die Behörde hielt sich nicht daran, sondern verlor die Vertrauensmänner, nach deren Aussagen sie die Besteuerung einrichtete. Als die neue progressive Einkommensteuer von der Regierung ausgearbeitet wurde, stellte diese, um den Erfolg zu sichern, zwei Grundsätze auf: Einen festen Steuersatz, der jedem Steuerträger ermöglicht, die Höhe seiner Leistung zu berechnen, und Freihaltung dieser Steuer von allen Zuschlägen. Nun aber war noch mit einem Hinderniss zu rechnen, welches die ganze Steuerreform leicht illusorisch machen konnte. Die Bevölkerung, welche auf einmal das wahre Einkommen declariren sollte, musste fürchten, dass dadurch die Steuerlügen früherer Jahre aufkommen und Rückbesteuierungen stattfinden würden. Das Gesetz erliess darum gleichzeitig auch einen Generalpardon für alle Steuerdefraudanten, denen zugesichert wurde, dass Alles, was der Vergangenheit angehört, begraben und vergessen sei. Und weil nun die Regierung so nachsichtig war bezüglich der Vergehen der Vergangenheit, so hielt sie sich berechtigt, rücksichtslos streng zu sein gegenüber falschen Angaben in der Gegenwart. Sie hat deshalb das Gesetz mit Cauteilen umgeben, welche es ihr ermöglichen, in jedem einzelnen Falle die objective Wahrheit zu erforschen. Vor einiger Zeit hat das Finanzministerium noch eine spezielle Warnung an die Steuerpflichtigen erlassen. Es hob hervor, dass es bei Declaration des Einkommens kein Compromiss gebe, sondern nur die absolute Wahrheit. Jeder Steuerpflichtige

musste mit der Eventualität rechnen, für seine Angaben den Wahrheitsbeweis erbringen zu müssen. Kann er dies nicht, so muss er sich jede willkürliche Einschätzung seitens der Steuerbehörden gefallen lassen. Scheint dem Fiscus ein Bekenntniss zu gering, nicht im Einklange mit dem Aufwand seines Urhebers, so stellt er diesen durch eine absichtlich ungerechte Besteuerung vor die Alternative: den Beweis anzutreten oder das Unrecht über sich ergehen zu lassen. Die Richtigkeit seiner Angaben kann aber nur derjenige beweisen, der wahrheitsgetreu fatirt hat, der Andere wird sich, um der hohen Strafe zu entgehen, der ungerechten Besteuerung fügen müssen. In den Bekenntnissen müssen die Staatsbürger auch Aufschluss geben über ihr Vermögen. Falsche Angaben, durch welche der Fiscus geschädigt wurde, werden an den Verlassenschaften gerächt, indem ihnen Rückbesteuierungen und Strafen auferlegt werden. Durch diese drakonischen Bestimmungen hofft der Staat die Bevölkerung zur Steuerlichkeit zu erziehen und man kann tatsächlich constatiren, dass dieser Zweck noch vor Verhängung der Steuerstrafen in der Hauptsache erreicht werden wird. Es wird im Grossen und Ganzen wahrheitsgetreu fatirt, namentlich seitens der Kaufmannswelt, welche sich die Möglichkeit offen halten muss, der Behörde die Büchereinsicht anzubieten. Fabelhafte Einkommen werden bei dieser Gelegenheit eingestanden und man erfährt mit Staunen, welche ungeheure Rentabilität einzelne im Privatbesitze befindliche industrielle Etablissements aufweisen. Man hat bisher in Folge der falschen Fatirungen davon keine rechte Ahnung gehabt. Und nun möchten wir auf eine Wirkung hinweisen, die sich in Consequenz der Steuerreform mit der Zeit zweifellos einstellen wird, auf eine Wirkung, die geeignet ist, der Finanzthätigkeit in Oesterreich einen mächtigen Impuls zu geben. Man hat sich bisher immer gewundert, dass in Oesterreich im Gegensatz zu Deutschland die Umwandlung von privaten Industrie-Etablissements in Actiengesellschaften nur in vereinzelt Fällen vorkomme. Man hat mit Unrecht angenommen, dass der Unternehmer sich der Erspriesslichkeit einer solchen Umgestaltung verschliesse. Der wahre Grund, weshalb das Associationswesen sich hier zu Lande nicht auszubreiten vermochte, lag aber anderswo. Die privaten Unternehmer konnten der Öffentlichkeit keine wahrheitsgetreuen Bilanzen vorlegen, weil sie der Steuerbehörde bisher eine weitaus niedrigere Rentabilität angegeben hatten. Auf Grund dieser für den Fiscus fabricirten Bilanzen hätten sie ihre Etablissements nur tief unter dem wirklichen Werthe verkaufen können, bei einem Verkauf nach dem factischen Ertragniss aber wären sie mit der Steuerbehörde in Collision gerathen und hätten drückende Bestrafungen über sich ergehen lassen müssen. Dieses Hinderniss einer intensiveren Gründungsthätigkeit ist durch die neuen Steuergesetze beseitigt. Kein Industrieller von Bedeutung in Oesterreich wird es

riskiren, die Steuerbehörden zu hintergehen, da sich dies bei den niedrigen Steuersätzen auch kaum verlohnt, und kein Industrieller wird daher künftig in die Zwangslage kommen, ein günstigeres Finanzierungsangebot refusiren zu müssen, um das Geheimniss seiner Steuerlüge nicht preisgeben zu müssen. Eine kolossale Perspective eröffnet sich dadurch den hiesigen Banken, denen jetzt die Möglichkeit offen steht, sich inniger mit der Industrie zu verbinden. Aber auch diese selbst steht vor einer verheissungsvollen Zukunft, da die Umwandlung in Actiengesellschaften vielfach die Möglichkeit bieten wird, bestehende Etablissements zu erweitern und leistungsfähiger zu gestalten. So darf man also von der Steuerreform hoffen, dass sie nicht blos die Staatsfinanzen verbessern, sondern auch der Börse einen Impuls geben werde.

— Ein Consortium, bestehend aus der Oldenburgischen Landesbank, der Oldenburgischen Spar- und Leihbank und dem Bankhause von Erlanger & Söhne in Frankfurt a. M., hat von der Oldenburgischen Regierung 6 Millionen 3 1/2 % Oldenburger Consols übernommen. Diese Consols sind mit halbjährigen Zinscoupons versehen, während die alten Consols ganzjährige Zinsen tragen. Der Umstand, dass die Regierung, welche im Jahre 1896 3 % Consols ausgab, sich entschliessen musste, wieder auf 3 1/2 % Consols zurückzugreifen, darf in Verbindung mit dem niedrigen Cours der 3 % Consols, ca. 95 1/2, als Beweis angesehen werden, dass eine Convertingung auch der alten 3 1/2 % Consols für absehbare Zeit nicht in Aussicht steht.

— Ueber internationale Wechsel-Transactionen schreibt die „New-Yorker Handels-Zig.“: Einer der bedeutendsten New-Yorker National-Banken wurde kürzlich ein Wechsel in Höhe von einer Million Dollars zur Discontirung angeboten. Obgleich es zugestandenermassen kein Wechsel war, welcher eine Transaction in Waaren oder Producten repräsentirte, so nahm die Bank den Wechsel doch ohne Weiteres an. Derselbe trug nämlich vier Unterschriften, wovon eine jede, um einen landläufigen Ausdruck zu gebrauchen, „A. No. One“ war. Diese Wechseltransaction wurde von einem Quartett internationaler Bankhäuser vollzogen. Ein Berliner Bankhaus allerersten Ranges stellte nämlich einen Wechsel im Betrage von einer Million Dollars auf eine ebenso gut accreditirte New-Yorker Bankfirma aus. Der Wechsel wurde von einem prima Hamburger Bankhause, indossirt und bei Ankunft in New-York von der bezogenen Firma acceptirt. Nachdem das geschehen, discontirte ein anderes New-Yorker Bankhaus allerersten Ranges den betreffenden Wechsel und deponirte denselben bei einer New-Yorker Nationalbank, welche ihn bereitwilligst dem Credit der letzterwähnten Firma gutschrieb. Etwa zehn Tage bevor dieser Wechsel fällig wird, zieht der New-Yorker Acceptant desselben einen gleichen Betrag auf